

Mehr Steuerfreiräume für Vereine/Verbände!

Nun klappt es doch noch: Fast in letzter Minute hat sich die Regierungskoalition über die Vorgaben zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements für die gemeinnützigen Rechtsträger und Organisationen verständigt.

Mehr nutzbare Steuerfreiräume aber auch für die bezahlte Mitarbeit bei gemeinnützigen Vereinen/ Verbänden. Denn nun dürfen diese Beschäftigten als Mitarbeiter - geschlechtsneutral- oder auch als freie Auftragnehmer die beiden nun erhöhten wichtigen Steuerfreibeträge nutzen.

Jeder, der nebenberuflich für pädagogische/ betreuerische Aufgabenstellungen im steuerbegünstigten Bereich entsprechend der derzeitigen gesetzlichen Regelungen des § 3 Nr. 26 EStG diesen persönlichen so genannten **Übungsleiterfreibetrag** nutzt, kann bis zu 3.000 Euro pro Jahr steuer- und auch sozialversicherungsfrei erhalten.

Aber angehoben wird nun auch der bekannte so genannte **Ehrenamtsfreibetrag** nach § 3 Nr. 26a EStG für die bezahlte Mitarbeit als nebenberuflicher Helfer im steuerbegünstigten Bereich; auch steuerfrei bleiben dazu auch gezahlte Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder an Vereinsführungskräfte/ Vorstände bis nun 840 Euro pro Jahr

Gerade in Corona-Zeiten dürfte insbesondere mit Blick auf die Einnahmequellen bei wirtschaftlicher Betätigung der gemeinnützigen Vereine die erfolgte Anhebung der hierfür geltenden besonderen Freigrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sicherlich von Vorteil sein. Bleiben nun bis zu 45.000 Euro an Bruttoeinnahmen etwa für Bewirtungen, erhaltene Werbe- und übliche Sponsoringgelder von der Körperschaft- und - Gewerbesteuerbelastung völlig verschont; wenn man unter der jährlichen Steuerfreigrenze von bis zu 45.000 Euro bleiben kann.

Hierzu die weiteren kommenden relevanten Gesetzesänderungen im Überblick:

- Kernpunkte sind sicherlich die **Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags** von bisher 2.400 Euro **auf insgesamt 3.000 Euro**.
- Zudem die **Anpassung des Ehrenamtsfreibetrags** von bislang 720 Euro jährlich **auf 840 Euro**; somit bei monatlicher Abrechnung ein nutzbares Freibetragsvolumen von 250 Euro pro Monat oder 70 Euro beim Ehrenamtsfreibetrag.

Bislang sollen diese **Änderungen erst ab dem Kalenderjahr 2021** zur Anwendung kommen, also doch noch nicht für das Kalenderjahr 2020. An den bisherigen gesetzlichen Vorgaben und Tätigkeitsvoraussetzungen wird im Detail sonst nichts verändert. Dies wird zu einem Steuerausfall von 90 Mio. Euro führen.

- In diesem Zusammenhang hat man auch die Freigrenze für erhaltene Vergütungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern im SGB auf 250 Euro (bisher 200 Euro) pro Monat angepasst.
- Im **Spendenrecht** gibt es neue Vertrauensschutzregelungen in § 58a AO für die zulässige Mittelweitergabe an andere Körperschaften.
- Kommen wird gegebenenfalls bereits in diesem Kalenderjahr auch die Anhebung für den vereinfachten Spendennachweis auf 300 Euro (bisher 250 Euro).

Erweiterung der steuerbegünstigten Zwecke

Deutlich erweitert werden auch die bislang anerkannten steuerbegünstigten Zwecke nach den Vorgaben in der Abgabenordnung (AO).

- Die Ergänzung des § 52 Abs. 2 AO anerkennt die Förderung des **Klimaschutzes**, bei der Heimatpflege auch die **Ortsverschönerung** als neue gemeinnützig anerkannte Zwecke.
- Dazu noch die Anerkennung des **Freifunks** neben dem bisherigen Amateurfunk zur Förderung lokaler Kommunikationsformen (§ 52 Abs. 2 Nr. 8a -neu).
- Zudem soll die Anerkennung der Friedhofsgestaltungen als weiterer begünstigter Vereinszweck kommen für das geltende Gemeinnützigkeitsrecht als mögliche Satzungsklausel/Definition zum Zweck in der Satzung.
- Verständigt hat man sich auch auf eine Neufassung des § 68 1c AO mit der ausdrücklichen Anerkennung und Aufnahme eines neuen (steuerbegünstigten) Zweckbetriebs der Unterbringung, Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen als erforderliche Maßnahme zum Abbau bürokratischer Hemmnisse. Diese AO-Änderung soll dann bereits ab 2020 gelten.

Zeitnahe Mittelverwendung

Bei der Bildung von Kapitalreserven (§ 55 AO) in gemeinnützigen Organisationen kommt eine interessante Vereinfachungsregelung bei der Pflicht zur **zeitnahen Mittelverwendung**, wenn etwa ein Verein mit seinen jahresbezogenen Einnahmen unter 45.000 Euro liegt. Denn dann müssen die vorhandenen Mittel nicht mehr wie bisher innerhalb von zwei Jahren für gemeinnützige Zwecke verbraucht werden.

Auslandsspenden

Bei **Auslandsspenden** werden künftig zur Anerkennung die Vorgaben neu definiert. Zudem soll ab dem 01.01.2025 sogar die Spendenerfassung in einem neuen Zuwendungsempfangsregister erfolgen. Wichtig für alle Organisationen mit Auslandsbezug nach der Satzung und für die Mittelweiterleitung von Spendengeldern.

Wirtschaftliche Einnahmen

Sicherlich vielfach noch bedeutsamer ist wegen der sonst drohenden bisherigen Steuerbelastung bei erzielten **wirtschaftlichen Einnahmen** die nun vorgesehene Anhebung dieser besonderen Freigrenze nach § 64 Abs. 3 AO von 35.000 Euro auf immerhin 45.000 Euro. Dies würde gerade kleineren Vereinen in der Konsequenz einige spürbare Steuervorteile verschaffen. Denn hält man sich an diese besondere 45.000-Euro-Grenze, fällt etwa für Werbeeinnahmen, dem Verkauf von Speisen und Getränken, weitere rein wirtschaftliche Betätigungen keine Körperschaft- oder Gewerbesteuer an. Wobei nach diesem Regierungsvorschlag diese günstige Neuregelung sogar schon dieses Jahr greifen könnte. Somit unbedingt auch für die laufende Etatplanung und die anstehenden Vereinsabschlussarbeiten diese mögliche neue Steuerbefreiung mit prüfen.

Diese vereinsbezogenen Vorschläge sollen nach erforderlicher Zustimmung von Bundestag und Bundesrat Ende Dezember **2020** verkündet werden. Man geht wegen den grundsätzlichen Festlegungen und Kernaussagen davon aus, dass diese noch schnell vorgelegten Änderungswünsche der Regierung auch die mehrheitliche Zustimmung im Bundestag/Bundesrat finden werden. Immerhin nur wenige Tage vor dem Jahreswechsel.

Wobei es um die endgültige Verabschiedung über das laufende **Jahressteuergesetz 2020** dann gehen wird. Über dieses noch laufende Steuerpaket soll zudem unabhängig von vereinsrelevanten Regelungen u.a. der neue **Werbungskostenfreibetrag** von 5,00 Euro für die Homeoffice-Nutzung zuhause für jeden Tag, maximal 600 Euro im Jahr, kommen, soweit kein häusliches Arbeitszimmer vorhanden ist. Somit ein neuer und für jeden betroffenen Arbeitnehmer auch außerhalb des Vereinssektors nutzbarer Office-Pauschbetrag.

Auch will man die bisherige Freigrenze für **Sachbezüge** nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG von bisher 44 Euro etwa für private Nutzung betrieblicher Einrichtungen oder den Erwerb von Waren beim Arbeitgeber auf 50 Euro monatlich erhöhen, allerdings ab 2022.

Wichtig: Verlängern will man auch die mögliche Nutzung des besonderen Freibetrags zur Corona-Hilfe nach § 3 Nr. 11 EStG über 1.500 Euro jährlich mit späterer Abrechnung erst im 1. Halbjahr 2021. Denn teilweise nutzen gerade gemeinnützige Einrichtungen diesen Steuerfreibetrag für Sonderzahlungen bis hin zum Jahreswechsel als Mitarbeitermotivation gerade wegen des Corona-Einsatzes etwa im sensiblen Betreuungs- oder Pflegebereich. Die **Freibetragsregelung** wird somit nicht verlängert, der Anspruch muss also schon 2020 entstanden sein, aber es darf auch erst nach dem Jahresanfang 2021 erst später abgerechnet werden.

Ob man möglicherweise in die laufenden Beratungen auch noch weitere Einzelvorschläge vom Bundesrat zusätzlich mit aufnimmt, wird sich bald endgültig entscheiden. Über die weitere Entwicklung und die zahlreichen Auswirkungen wird aktuell berichtet!

Tipp

Mehr über alle wichtigen vereinsrelevanten Steueränderungen durch das neue Jahressteuergesetz 2020 werden Sie auch in dem Online-Seminar zum Jahreswechsel durch Herrn Prof. Gerhard Geckle am 02.02.2021 ab 18.30 erfahren. Melden Sie sich gleich an unter www.verein-aktuell.de/online-seminar.